|  |
| --- |
|  |

Augsburg, 20. März 2020

**Kurzarbeitergeld – Auftragsengpässe wegen Corona**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die momentane Situation ist für uns alle außergewöhnlich und noch nie dagewesen. Gerade die wirtschaftlichen Auswirkungen stellen für Sie eine Herausforderung dar. Doch seien Sie versichert: Wir stehen an Ihrer Seite und sind für Sie da!

Wie können Sie eventuelle wirtschaftliche Folgen abmildern? Durch Kurzarbeitergeld können Sie Entgeltausfall aufgrund von Kurzarbeit in Ihrem Betrieb zum Teil ausgleichen.

Wie funktioniert Kurzarbeit? Informationen, Anspruchsvoraussetzungen, Antragsunterlagen und Erklärvideos finden Sie rund um die Uhr im Internet unter:

[www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen) oder unter

www.youtube.com/watch?v=GX0NRyva6b0

Des Weiteren finden Sie Informationen unter [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit) außerdem eine FAQ-Liste unter [www.arbeitsagentur.de/corona-faq](http://www.arbeitsagentur.de/corona-faq)

Kurzarbeitergeld können Sie bequem auch online beantragen! Melden Sie sich in unserem Portal eServices an – dafür können Sie auch Ihre JOBBÖRSE-Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) verwenden.

Bei Fragen wenden Sie sich an **[Augsburg.031-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Augsburg.031-OS@arbeitsagentur.de)**. An diese Adresse senden Sie bitte auch Ihre Anzeige und später Ihren Antrag auf Kurzarbeitergeld oder Sie senden die Anzeige und den Antrag an Agentur für Arbeit Augsburg, 86218 Augsburg

Was sind die Voraussetzungen um Kurzarbeit beantragen zu können?

* Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
  + **Neu: Entgeltausfall > 10 % des monatlichen Bruttoentgeltes für mindestens 10 % der im Betrieb bzw. der Abteilung Beschäftigten im Kalendermonat**
* Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
* Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
* Wirksame Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern
* Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit

Die Dauer der Bezugsfrist ist im Grundsatz 12 Monate.

Höhe des Kurzarbeitergeldes:

* 67 % für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind
* 60 % für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der individuellen Nettoentgeltdifferenz im Kalendermonat

Die Sozialversicherungsbeiträge werden in voller Höhe durch die Agentur für Arbeit im Rahmen des Kurzarbeitergeldes übernommen.

**Zweistufiges Verfahren**

1. Anzeige über Arbeitsausfall

* Schriftlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit am Betriebssitz
* Eingang spätestens am letzten Tag des Monats in dem die Kurzarbeit beginnt
* Glaubhaftmachung des erheblichen Arbeitsausfalls und der betrieblichen Voraussetzungen

2. Leistungsantrag

* Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten
* Fristbeginn mit Ablauf des Kalendermonats für den Kurzarbeitergeld beantragt wird
* Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Sitz der Lohnabrechnungsstelle

Mit freundlichen Grüßen